

Fall 2: Gemeiner Nachbar

Es ist fraglich ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (A) und welche Klage statthaft ist (B).

A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Fraglich ist zunächst ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

I. Aufdrängende Sonderzuweisung

Eine aufdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

II. Generalklausel, § 40 I S.1 VwGO

Ferner könnte der Verwaltungsrechtsweg über die Generalklausel des § 40 I S.1 VwGO eröffnet sein.

Dies ist der Fall, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit besteht, welche nichtverfassungsrechtlicher Natur ist und keine abdrängende Sonderzuweisung besteht.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Streitgegenstand ist hier das Aufstellen der Straßenverkehrsschilder in der verkehrsberuhigten Zone. *Streitentscheidende Normen* sind hierbei solche der **StVO** (Straßenverkehrsordnung), genauer gesagt **§ 45 StVO**. Nach der modifizierten Subjektstheorie, berechtigt die **StVO** lediglich einen Hoheitsträger des öffentlichen Rechts (Straßenverkehrsbehörden, **§ 44 StVO**) von diesen Normen Gebrauch zu machen. Folglich sind die streitentscheidenden Normen *öffentlich-rechtlichen Charakters* und eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor.

2. Nichtverfassungsrechtlicher Natur

Mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit (zwei am Verfassungsleben Beteiligte streiten sich über Verfassungsrecht), ist die Streitigkeit auch nichtverfassungsrechtlicher Natur.

3. Keine abdrängende Sonderzuweisung

Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

Mithin kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Verwaltungsrechtsweg über die Generalklausel des § 40 I S.1 VwGO eröffnet ist.

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Klageart

Fraglich ist, welches die statthafte Klageart im vorliegenden Fall ist.

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren des Klägers nach **§ 88 VwGO**.

Es passt nicht, dass die Halteverbotsschilder aufgestellt wurden und mithin möchte sie gegen das Aufstellen der Schilder vorgehen. In Betracht kommt eine Anfechtungsklage nach **§ 42 I Fall 1 VwGO**.

Die Anfechtungsklage stellt die statthafte Klageart dar, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsakts nach **§ 35 S.1 VwVfG** gefordert wird.

Ich möchte, dass die Halteverbotsschilder entfernt und mithin „aufgehoben“ werden. Fraglich ist indes aber, ob es sich bei dem Aufstellen der Schilder um einen Verwaltungsakt im Sinne des **§ 35 S.1 VwVfG** handelt.

Danach ist ein Verwaltungsakt eine hoheitliche Maßnahme, welche von einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erlassen wird, Regelungscharakter aufweist, für den Einzelfall gilt und Außenwirkung entfaltet.

1. Hoheitliche Maßnahme

Zunächst müsste es sich bei dem Aufstellen der Verkehrsschilder um eine hoheitliche Maßnahme gehandelt haben.

Maßnahme ist hierbei jedes verwaltungsrechtliche Handeln mit Erklärungsgehalt. Hoheitlich ist die Maßnahme, wenn sie von einem Hoheitsträger im Über/Unterordnungsverhältnis erlassen wird.

Das Aufstellen der Schilder sollte dafür sorgen, dass nur noch Anwohner in den gekennzeichneten Flächen parken dürfen. Zudem wurde diese Handlung auch von der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt und beschlossen und stellt somit eine Maßnahme dar. Diese Maßnahme betrifft zudem auch die Bürger selber und erfolgte im Über/Unterordnungsverhältnis. Somit ist die Maßnahme auch hoheitlich erfolgt.

2. Behörde

Wie wir bereits schon weiter oben festgestellt haben, handelt im vorliegenden Fall schon laut Sachverhalt eine Straßenverkehrsbehörde und mithin eine Behörde im Sinne von **§ 1 IV VwVfG**.

3. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Wie wir bereits bei der „Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs“ bei der Besprechung der Generalklausel des **§ 40 I S.1 VwGO** festgestellt haben, handelt es sich hier um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

4. Regelungscharakter

Ferner müsste die Maßnahme, also das Aufstellen der Verkehrsschilder, Regelungscharakter aufweisen.

Regelungscharakter ist insbesondere dann gegeben, wenn mit der Maßnahme eine konkrete Rechtsfolge herbeigeführt

werden soll. Insbesondere ist an dieser Stelle eine Abgrenzung zu bloßen Realakten, Zweitbescheiden ohne neuen Regelungsgehalt und zu lediglich Vorbereitungsmaßnahmen der Verwaltung zu treffen.

Mit dem Aufstellen der Verkehrsschilder wollte die zuständige Straßenverkehrsbehörde dafür sorgen, dass nur noch Anwohner der Wohnsiedlung auf den besagten Verkehrsflächen parken dürfen. Außenstehende Konzertbesucher hingegen, sollen hingegen nicht mehr in diesem Gebiet parken dürfen. Mithin sollte mit dem Aufstellen der Schilder eine Rechtsfolge gesetzt werden, was hier auch vorliegt.

Somit hatte die Maßnahme Regelungscharakter.

5. Einzelfall

Ferner müsste das Aufstellen der Straßenverkehrsschilder auch für den Einzelfall gelten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Maßnahme konkret-individuell, abstrakt-individuell oder konkret-generell wirkt.

Abzugrenzen ist der Verwaltungsakt an dieser Stelle insbesondere von der Rechtsnorm. Es ist hierbei umstritten ob es sich bei einem Verkehrszeichen um einen Verwaltungsakt oder um eine Rechtsverordnung handelt.

Eine Ansicht geht davon aus, dass es sich bei dem Aufstellen von Straßenverkehrsschildern um eine Rechtsverordnung handelt. Es soll sich um eine abstrakt-generelle Regelung handeln, welche somit keinen Verwaltungsakt darstellt.

Nach dieser Ansicht wäre hiermit also kein Verwaltungsakt gegeben und eine Anfechtungsklage nach **§ 42 I Fall 1 VwGO** wäre unstatthaft.

Eine andere Ansicht (h.M.) sagt, dass es sich bei dem Aufstellen von Straßenverkehrsschildern sehr wohl um Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen handelt nach **§ 35 S.2 VwVfG**.

Nach dieser Ansicht wäre ein Verwaltungsakt gegeben und die Anfechtungsklage nach **§ 42 I Fall 1 VwGO** wäre weiterhin statthaft.

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine Stellungnahme erforderlich.

Für die erste Ansicht spricht insbesondere, dass Straßenverkehrsschilder keine konkrete Situation regeln, sondern viel mehr für jeden Autofahrer gelten, welcher sich in den Bereich der aufgestellten Schilder begibt. Es wird also ein unbestimmbarer Personenkreis in einer unbestimmbaren Zahl von Fällen angesprochen.

Für die zweite Ansicht spricht, dass Verkehrszeichen örtlich begrenzt sind und in ihrer Funktion im Grunde einen Polizeibeamten als feststehende Objekte ersetzen. Der Personenkreis sei an dieser Stelle sehr wohl bestimmbar, da er sich an diejenigen Autofahrer richtet, welche das Verkehrszeichen passieren. Mithin handelt es sich um eine Allgemeinverfügung nach **§ 35 S.2 Fall 1 VwVfG**, nämlich die adressatenbezogene Allgemeinverfügung. Wenn es sich bei Verkehrszeichen zudem um Rechtsverordnungen handeln würde, könnte man gegen diese nur im Zuge des Normenkontrollverfahrens nach **§ 47 VwGO** vorgehen.

Folglich kommen wir zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Aufstellen von Verkehrszeichen um eine adressatenbezogene Allgemeinverfügung nach **§ 35 S.2 Fall 1 VwVfG** handelt. Der Prüfungspunkt des Einzelfalls kann mithin bejaht werden.

6. Außenwirkung

Außerdem müsste das Aufstellen der Verkehrsschilder auch Außenwirkung entfalten. Außenwirkung entfaltet eine Maßnahme, wenn sie den verwaltungsinternen Bereich verlässt und Bürger in ihrer persönlichen Rechtsstellung tangiert.

Das Aufstellen der Verkehrsschilder tangiert die vorbeifahrenden Autofahrer, da sie nicht mehr überall parken können. Die Maßnahme entfaltet somit Außenwirkung und wirkt nicht nur im verwaltungsinternen Bereich.

II. Zwischenergebnis

Somit ist ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung nach **§ 35 S.2 VwVfG** gegeben und eine Anfechtungsklage nach **§ 42 I Fall 1 VwGO** ist statthaft.

C. Ergebnis

Somit ist sowohl der Verwaltungsrechtsweg über **§ 40 I S.1 VwGO** eröffnet als auch die Anfechtungsklage nach **§ 42 I Fall 1 VwGO** statthaft.